

Verordnung über die Hundehaltung und -taxen 2015

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+41 (0)31 960 00 02
+41 (0)31 960 00 01 (Fax)
info@kehrsatz.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
2	Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter	5
3	Hundetaxe	7
4	Rechtspflege und Strafbestimmungen	8

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt namentlich gestützt auf das Reglement für öffentliche Sicherheit (RÖSI) Art. 31 folgende

Verordnung über die Hundehaltung und -taxen 2015

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

² Sie regelt

- a. die Zuständigkeiten und Datenbekanntgabe im Hundewesen,
 - b. die allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden,
 - c. die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter,
 - d. die Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung im Einzelfall,
 - e. die Hundetaxe.
-

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 31 des Reglementes für öffentliche Sicherheit diese Verordnung

² Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieser Verordnung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung verantwortlich.

³ Der Gemeinderat delegiert die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Kompetenzen an

- a. die Abteilung Zentrale Dienste für die Kontrollen im Zusammenhang mit der Leinen- und Maulkorbpflicht, dem Zutrittsverbot, dem Ausführen der Beseitigung von Hundekot und der Einschränkungen der Hundehaltung,
 - b. die Abteilung Finanzen für die Anmeldung, Registerführung, Fakturierung, Inkasso und Befreiung von der Hundetaxe sowie die Kontrollen der Registrierung bei ANIS, von Impfungen, Kursnachweisen und Versicherungen.
-

Art. 3 Datenbekanntgabe

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den kantonalen Behörden unaufgefordert Massnahmen und Feststellungen bekannt zu geben, die auf einen allfälligen Handlungsbedarf im Sinne von Artikel 12.1 des kantonalen Hundegesetzes schliessen lassen. Insbesondere werden die Personalien der Halterinnen und Halter der betroffenen Hunde bekannt gegeben.

2 Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Art. 4 Hundeanmeldung/Registrierung

- 1 Hundehalterinnen und Hundehalter melden Hunde innerhalb von 5 Tagen nach Erwerb bei der Gemeindeverwaltung an.
- 2 Sie lassen ihre Hunde vorschriftsgemäss impfen, bei der Registrierungsstelle ANIS eintragen und besuchen die vorgeschriebenen Kurse.

Art. 5 Leinen- und Maulkorbpflicht

- 1 Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn in folgenden Fällen an der Leine führen:
 - a. beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,
 - b. auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
 - c. auf dem Areal des Blumenhofs und des ökumenischen Zentrums,
 - d. in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
 - e. in Restaurants,
 - f. beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten,
 - g. auf Anordnung im Einzelfall.
- 2 Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn
 - a. sie bissig sind,
 - b. es im Einzelfall angeordnet worden ist.

Art. 6 Zutrittsverbot für Hunde

- 1 Der Gemeinderat erlässt für folgende Orte und Lokalitäten ein Zutrittsverbot:
 - a. Schulhäuser und Kindergärten (mit Ausnahme für pädagogische Zwecke)
 - b. Blumenhof

Art. 7 Ausführen von Hunden

Pro Person dürfen nicht mehr als drei Hunde, die älter als vier Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden.

Art. 8 Beseitigung von Hundekot

Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot zu beseitigen.

Art. 9 Versicherung

- ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken der Hundehaltung abdeckt.
- ² Auf Anordnung des Regierungsrats muss die Mindestdeckungssumme drei Millionen Franken betragen.
- ³ Die Versicherungspolice ist auf Verlangen den Vollzugsorganen der Gemeinde vorzuweisen.

Art. 10 Einschränkungen der Hundehaltung

Zusätzlich zu den kantonal angeordneten Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall, kann der Gemeinderat gestützt auf die Polizeigesetzgebung weitere Massnahmen anordnen.

3 Hundetaxe

Art. 11 Hundeanmeldung/Registrierung ¹⁾

- 1 Der Gemeinderat erhebt eine jährliche Hundetaxe von Fr. 100.--.
- 2 Die Taxe wird pro Hund erhoben und ist für alle Hunde gleich hoch.
- 3 Auf Gesuch hin können Hunde von der Taxe befreit werden. Die Befreiungskriterien sind beschränkt auf:
 - a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung, sowie Therapie- und Rettungshunde. Die Hundehalterin / der Hundehalter muss einen entsprechenden Nachweis vorweisen können (z.B. Ausweis des Vereins Therapiehund Schweiz oder der Vereinigung Le Copin).
 - b. Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
 - c. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

4 Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 12 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hundehaltungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.
- 2 Wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird, wird mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Verordnung wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2014 beschlossen.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:



Katharina Annen



Regula Liechi

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsanzeiger vom 19. Dezember 2014

Kehrsatz, 5. Januar 2015



Regula Liechi
Gemeindeschreiberin

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat Kehrsatz hat folgende Änderungen in dieser Verordnung an der Sitzung vom 23. Oktober 2025 genehmigt:

Artikel 11, Absatz 3

Die Änderungen wurden im amtlichen Publikationsorgan am 12. November 2025 publiziert und treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinderat Kehrsatz



Christoph Läderach
Gemeindepräsident



Regula Liechi
Sekretärin